



Fraunberg
unsere Gemeinde



**Amts- und
Mitteilungsblatt**

30 / 2025 vom 05. September 2025

VERWALTUNG:

Gemeinde Fraunberg, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg

Tel.: 08762/7320-0, Fax: 08762/7320-99

E-Mail: info@fraunberg.de (für allgemeine Angelegenheiten)

mitteilungsblatt@fraunberg.de (für Mitteilungen im Amtsblatt)

Internet: www.fraunberg.de

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr / Dienstag 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

BÜRGERMEISTER:

Hans Wiesmaier, E-mail: johann.wiesmaier@fraunberg.de

AMTLICHER TEIL

Wir gratulieren recht herzlich

zum 70. Geburtstag

Frau Jutta Hess, Fraunberg.

Wichtiger Hinweis

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Fraunberg erscheint
am Freitag 12.09.2025.

Redaktionsschluss, Freitag, 05.09.2025, 10.00 Uhr.

Bauernmarkt in Fraunberg!



Am **Samstag, 20. September von 08.00 bis 12.00 Uhr** haben Sie wieder Gelegenheit direkt vor Ort und regional einzukaufen!

Folgende Produkte werden angeboten:

Obst und Gemüse, Brot, Käse, Mehl, Nudeln, Wildprodukte, Fisch, Eier, Speiseeis, Honig, regionale Wurst- und Fleischwaren vom Schwein, Blumen und Gestecke, Dekoartikel, Schmuck, Haka-Artikel, Kaffee, hausgemachte Kuchen und Torten sowie frische Leberkäsemmeln.

Als kleine Sommererfrischung bieten wir Aperol und Sekt an!

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Bauernmarktteam

Schulbusfahrplan

Schulbusfahrplan Grundschule Reichenkirchen, Maria Thalheim sowie Mittelschule Wartenberg, Schuljahr 2025 / 2026

Tägliche Frühfahrt, Großbus	
Grub (Wenden in der Hof-Zufahrt)	06:48
Großhündlbach (Feldkreuz)	06:50
Großhündlbach (Ortsmitte)	06:51
Abzw. Kleinhündlbach	06:52
Rappoltskirchen (Bushäuschen)	06:54
Loodermoos	06:55
Unterbierbach (MVV Haltest. Linie 561)	06:57
Oberbierbach (MVV Haltest. Linie 561)	06:58
Eck (in der Str. v. Bierbach kommend)	06:59
Maria Thalheim (Parkplatz)	07:00
Kleinthalheim	07:01
Bachham	07:03
Fraunberg, Strogenstr. (MVV HST Flurstr.)	07:06
Sandberg	07:07
Riding	07:08
Abzw. Auerbach	07:10
Wartenberg Schule Abf.	07:18
Riding	07:21
Sandberg	07:22
Fraunberg, Strogenstr. (MVV HST Flurstr.)	07:23
Singlding	07:24
Abzw. Angelsbruck (Hanslbauer)	07:25
Helling	07:26
Grafing	07:28
Grucking	07:30
Tittenkofen, Südstr. Ost	07:31
Tittenkofen, Gerichtsstr.	07:33
Im Tal	07:34
Lohkirchen	07:35
Harham Ortsmitte	07:38
Reichenkirchen, Schule	07:41
Fraunberg, MVV Haltestelle Li 561	07:45
Fraunberg Abzw. Wittlostr.	07:46
Bachham Haltestelle 1 + 2	07:46
Kleinthalheim	07:49
Maria Thalheim Schule	07:53

Tägliche Frühfahrt, Kleinbus 1	
Edersberg (auf Höhe Anwesen Jell)	06:46
Hinterbaumberg	06:48
Vorderbaumberg	06:49
M. Thalheim Parkpl. Ank. (Umsteiger z. Großbus)	06:54
M. Thalheim Parkpl. Abf.	07:19
Kleinstürzlhalm	07:22
Großstürzlhalm	07:23
Kleinhündlbach "Xaderer"	07:24
Rappoltskirchen Maibaum	07:28
Maria Thalheim Schule Ank.	07:33
Maria Thalheim Schule Abf.	07:34
Kemoding	07:40
Unterbierbach (MVV Haltest. Linie 561)	07:45
Oberbierbach (MVV Haltest. Linie 561)	07:46
Maria Thalheim Schule Abf.	07:49

Tägliche Frühfahrt, Kleinbus 2	
Großhündlbach Ort	07:15
Gigling Ortsmitte (1Kind)	07:18
Maria Thalheim Schule Ank.	07:23
Maria Thalheim Schule Abf.	07:24
Edersberg	07:27
Hinterbaumberg	07:29
Vorderbaumberg	07:31
Maria Thalheim Schule Ank.	07:35
Maria Thalheim Schule Abf.	07:36
Hainthal	07:41
Maria Thalheim Schule Abf.	07:49

Zwischenfahrten (Linienweg wie Endfahrt)	
Schule Reichenkirchen	siehe Dienstplan
Schule Maria Thalheim	siehe Dienstplan
Schule Wartenberg	siehe Dienstplan

Endfahrt: Schule	Abfahrt
Reichenkirchen, Schule	11:05, 12:05 od. 12:50
Harham Ortsmitte	
Lohkirchen	
Im Tal	
Tittenkofen, Gerichtsstr.	
Tittenkofen, Südstr. Ost	
Grucking	
Grafing	
Helling	
Abzw. Angelsbruck (Hanslb.)	
Singlding	
Fraunberg, Strogenstr. (MVV HST Flurstr.)	
Bachham	
Kleinthalheim	
Maria Thalheim Schule Ank.	
Maria Thalheim Schule Abf.	11:20, 12:20 od. 13:05
Kleinthalheim	
Bachham	
Fraunberg, Strogenstr. (MVV HST Flurstr.)	
Sandberg	
Riding	
Abzw. Auerbach	
Wartenberg Schule Ank.	
Wartenberg Schule Abf.	11:30, 13:20 od. 15:35
Abzw. Auerbach	
Riding	
Sandberg	
Fraunberg, Strogenstr. (MVV HST Flurstr.)	
Bachham	
Kleinthalheim	
Maria Thalheim Sandfalterstr.	(nur zum aussteigen)
Maria Thalheim (Parkplatz)	
Oberbierbach (MVV Haltest. Linie 561)	
Unterbierbach (MVV Haltest. Linie 561)	
Loodermoos	
Rappoltskirchen (Bushäuschen)	
Abzw. Kleinhündlbach	
Großhündlbach (Ortsmitte)	
Großhündlbach (Feldkreuz)	

Ganztageschule	
Maria Thalheim Schule (Mo.-Do)	14:00 und/oder 16:00

Turnfahrten	
Erfolgen nach Bedarf. Kinder dürfen nach Absprache mit der Lehrkraft / Schulschluss z.B. in Fraunberg aussteigen	

Hinweise:

1. Ausstieg im Fraunberg von M. Thalheim kommend nur an der Haltestelle Strogenstr.
2. Um 07:01 Kleinhündlbach "Xaderer" wird nicht angefahren, bei Schnee- und Eisglätte, da kein Winterdienst -Fahrer entscheidet dies erst vor Ort
3. Mittelschüler aus Fraunberg, Sandberg, Riding, Auerbach u. Römerschanze müssen in Richtung Wartenberg mit Bus der Fa. Scharf fahren (nicht RVO!).
4. Die Schulkinder müssen mindestens 3 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit an der Haltestelle sein, damit die Einhaltung des Fahrplans gewährleistet ist.

Fahrplan erstellt von:

Gem. Fraunberg u. Scharf OHG Stand 07.08.2025

gültig ab 16.09.2025

Stellplatzsatzung

Satzung der Gemeinde Fraunberg über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung - StS)

vom 03. September 2025

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Fraunberg. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zur Satzung. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5,50 m und eine Mindestbreite von 2,70 m haben und einzeln unabhängig voneinander angefahren werden können.
- (4) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.
- (5) Anlagen für Stellplätze sind so anzulegen, dass keine Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten oder mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischem Wert entstehen.
Zur Vermeidung von Flächen mit hohen thermischen oder hydrologischen Lasten ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden.
Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
Zur Vermeidung von Flächen mit erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem sowie wohnklimatischem Wert sind Stellplätze durch Bepflanzung abzuschirmen, Stellplatzanlagen für mehr als 5 Pkws sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 3 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (6) Zwischen geschlossenen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mindestens 5,50 m, einzuhalten. Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere Einrichtungen abgegrenzt werden. Bei offenen Garagen (Carports) ist ein Stauraum von 2 m einzuhalten.

- (7) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.
- (8) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (9) Bei mehr als 4 zusammenhängenden Stellplätzen bzw. Garagen ist eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzulegen. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 30.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2015 außer Kraft.

Fraunberg, den 03.09.2025
Gemeinde Fraunberg

gez.

Johann Wiesmaier
Erster Bürgermeister

Anlage 1 – Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der KFZ-Stellplätze (StP)		hiervon für Besucher
1.	Wohngebäude			
1.1	Gebäude mit Wohnungen	2 StP	je Wohnung	-
		0,5 StP	je Mietwohnung, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht	-
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 StP	je 20 Betten, mind. 2 StP	75%
1.3	Studentenwohnheime	1 StP	je 5 Betten	10%
1.4	Schwestern-, Pfleger, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 StP	je 4 Betten	10%
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 StP	je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mind. 2 StP	50%
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 StP	je 30 Betten, mind. 2 StP	10%
2.	Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 StP	je 40 m ² NUF	20%
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr, z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen	1 StP	je 30 m ² NUF, jedoch mind. 3 StP	75%
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 StP	je 40 m ² VF, mind 2 StP je Laden	75%
3.1	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 StP	je 40 m ² VF	75%

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 StP	je 5 Sitzplätze	90%
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 StP	je 10 Sitzplätze	90%
4.3	Kirchen	1 StP	je 30 Sitzplätze	90%

5. Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 StP	je 300 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 StP	je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 StP	je 50 m ² Hallenflächen	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 StP	je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 StP	je 300 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 StP	je 10 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 StP	je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. ohne Besucherplätze	2 StP	je Spielfeld	
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen, o. ä. mit Besucherplätzen	2 StP	je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 StP	je Anlage	
5.11	Kegel-, und Bowlingbahnen	4 StP	je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 StP	je 5 Boote	
5.13	Fitnesscenter	1 StP	je 40 m ² Sportfläche	

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 StP	je 10 m ² Gastfläche	75%
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 StP	je 20 m ² NUF, mindestens 3 Stellplätze	90%
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 StP	je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75%
6.4	Jugendherbergen	1 StP	1 Stellplatz je 15 Betten	75%

7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 StP	je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 StP	je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 StP	je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 StP	je 30 m ² NUF, mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 StP	je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 StP	je 10 Studierende	
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 StP	je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
8.4	Tageseinrichtungen für bis zu 12 Kinder	1 StP	je Einrichtung	
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 StP	je 15 Besucherplätze	
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 StP	je 10 Auszubildende	
9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 StP	je 70 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	10%
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 StP	je 100 m ² NUF oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 StP	je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	1 StP	Bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbetreiber hinaus: Zuschlag nach 3.1	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 StP	je Waschanlage	
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 StP	je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 StP	je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

Erläuterungen

StP KFZ-Stellplatz

NUF Nutzfläche entsprechend DIN 277

VF Verkaufsfläche für Kundenverkehr

Änderung der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Fraunberg

vom 18. August 2025

§ 1

Der § 36 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.fraunberg.de/bekanntmachungen-aus-der-gemeinde/ bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

§ 2

Die Änderung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Fraunberg, den 18.08.2025
Gemeinde Fraunberg

gez.

Johann Wiesmaier
Erster Bürgermeister

OGTS-Satzung

Satzung über den Besuch der Offenen Ganztagesesschule an der Grundschule der Gemeinde Fraunberg (OGTS-Satzung) vom 18. August 2025

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern –GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende Satzung:

§ 1

Definition

Als „Offene Ganztagesesschule“ (OGTS) werden nach der Definition der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) Schulen bezeichnet, die eine ganztägige Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht anbieten. Die OGTS ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis längstens 16:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Das Betreuungsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote sowie Schülerbeförderung. Grundlage für die OGTS ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus vom 12. April 2018.

§ 2

Trägerschaft, Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung, ist Träger der Offenen Ganztagesesschule an der staatlichen Grundschule Fraunberg im Anschluss an den regulären Schulunterricht (Montag bis Donnerstag)
- (2) Die Gemeinde Fraunberg ist Träger für folgende Betreuungsangebote:
 - Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Fraunberg an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht bis 14:00 Uhr.
 - Ferienbetreuung für die Grundschüler der Gemeinde Fraunberg
- (3) Für den Bereich der Offenen Ganztagesesschule ist die Gemeinde Fraunberg Kooperationspartner des Freistaates Bayern.
- (4) Die Offene Ganztagesesschule sowie die Betreuung an Freitagen werden als schulische Veranstaltungen durchgeführt. Die Gesamtverantwortung obliegt der Schulleitung.

§ 3

Buchungszeiten

Die OGTS kann für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Jahrgangsstufe bis 14 Uhr oder 16 Uhr gebucht werden. Bei den Jahrgangsstufen 3 – 4 ist aus organisatorischen Gründen nur die Langgruppe bis 16 Uhr wählbar. Die Mindestbuchung beträgt zwei Tage, auch in Kombination von Kurz- und Langgruppe müssen jeweils mindestens zwei Tage gebucht werden. Die gewünschten Buchungszeiten werden bei der Online-Anmeldung abgefragt. Die Bestätigung erfolgt nach der Einteilung. Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine Verkürzung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

§ 4

Anmeldung

Die Anmeldung und Teilnahme zur Offenen Ganztageschule richtet sich nach den Bestimmungen für die Offene Ganztageschule.

- (1) Die Anmeldungen zu den schulischen Betreuungsangeboten an Freitagen sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulaufwandsträger einzureichen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Anmeldung für die Betreuung am Freitag ist nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.

§ 5

Aufnahme

Die Aufnahme zur OGTS und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach §9 dieser Satzung.

§ 6

Verpflegung

- (1) In der Offenen Ganztageschule sowie im Rahmen der Betreuung am Freitag wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Inanspruchnahme des Mittagessens ist für die Kurzgruppenkinder freiwillig, für die Kinder welche bis 16 Uhr in der OGTS bleiben, verpflichtend.

- (2) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur OGTS bzw. zur Betreuung am Freitag zum Schuljahresbeginn und gilt für das gesamte Schuljahr.

§ 7

Gebühren

- (1) Der Besuch der OGTS von Montag bis Donnerstag bis längstens 16:00 Uhr ist, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung an Freitagen sowie für die Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Krankheit und Anzeige

- (1) Schüler, die auf Grund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Grundschule Fraunberg nicht besuchen. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote am Freitag.
- (2) Absatz 1 gilt gleichlautend, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Erkrankungen sind der OGTS bzw. der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS sowie auf die Betreuung am Freitag.
- (2) Ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung am Freitag mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. er innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Öffnungstage unentschuldig gefehlt hat;
 - b. es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt;
 - c. die Erziehungsberechnigten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen und mit mindestens zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind;
 - d. es die Grundschule Fraunberg nicht mehr besucht;
 - e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
 - f. durch das Verhalten der Erziehungsberechnigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechnigten nicht möglich ist.

§ 10

Kündigung durch die Erziehungsberechnigten

- (1) Die Kündigung des Betreuungsangebotes an Freitagen durch die Erziehungsberechnigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats möglich bei:
 - a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b. Wechsel der Schule
 - c. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mind. 6 Wochen)
 - d. Vorliegen eines anderen triftigen Grundes.
- (2) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der OGTS kann durch die Schulleitung nur im Rahmen der Bestimmungen für die Offene Ganztageschule gestattet werden.

§ 11

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.

§ 12

Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztageschule sowie für die Betreuung an Freitagen gelten die Bayerische Schulordnung sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagesangebotes ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt unberührt.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der OGTS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Besuch der OGTS ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Besuchern der OGTS durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Schüler genießen nach §2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 13

Ferienbetreuung

- (1) Während der Bayerischen Schulferien wird, außer in den Weihnachtsferien, grundsätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Die genauen Termine werden frühzeitig bei Elternabenden und auf der Homepage bekannt gemacht.
- (2) Spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgt eine verbindliche Anmeldung. Ab fünf Anmeldungen findet die Ferienbetreuung statt. Die Mitteilung über die Durchführung der Ferienbetreuung erfolgt längstens drei Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn.

- (3) Die Ferienbetreuung findet in den Zeiten wie folgt statt:
Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
sowie Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr.
Montag bis Donnerstag ist Mittagessen verpflichtend, Freitag besteht die Möglichkeit ein Mittagessen zu buchen.
- (4) Für die Benutzer der Ferienbetreuung besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Ferienbetreuung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Ferienbetreuung nach Hause erforderlich sein, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Ferienbetreuung ist unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Gemeinde haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ferienbetreuung entstehen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden der Benutzer, die durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde nicht. Die Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Fraunberg oder Dritten während der Ferienbetreuung schuldhaft zufügt.
- (6) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten der Ferienbetreuung. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Ferienbetreuung und auf dem Heimweg obliegt den Personensorgeberechtigten.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fraunberg, den 18.08.2025
Gemeinde Fraunberg

gez.

Johann Wiesmaier
Erster Bürgermeister

OGTS-Gebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen Ganztagschule an der Grundschule der Gemeinde Fraunberg (OGTS-Gebührensatzung)

vom 18. August 2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Fraunberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Betreuung von Schülerinnen und Schüler an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht an der Grundschule Fraunberg (§ 2 Abs. 2 der OGTS-Satzung) Benutzungsgebühren.
- (2) Bei Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung (§ 6 der OGTS- Satzung) wird eine monatliche, pauschale Gebühr pro Essen erhoben (Verpflegungspauschale).
- (3) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung (§13 der OGTS-Satzung) wird eine tägliche, pauschale Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des angemeldeten Kindes
 - b) diejenigen, die das Kind für ein schulisches Betreuungsangebot gem. § 2 der OGTS- Satzung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die schulische Betreuungseinrichtung. Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 2 entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der schulischen Betreuungseinrichtung; in Fällen des § 1 Abs. 2 mit Abmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Dauerauftrag zu überweisen.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr i. S. von § 1 Abs. 1 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Eine Staffelung nach Buchungstagen oder Buchungszeiten erfolgt nicht, da die Anmeldung zur Betreuung am Freitag nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich ist (§ 4 Abs. 3 der OGTS-Satzung).
- (2) Die Gebühren sind für 11 Monate des Betreuungsjahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben, für den September wird die Gebühr halbiert. Bereits bei der Gemeinde eingegangene Zahlungen werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
- (3) Die Höhe der Verpflegungspauschale gem. § 1 Abs. 2 richtet sich nach der Anzahl der Wochentage für welche eine Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgt.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung gem. § 1 Abs 3 richtet sich nach der Anzahl der Tage für welche eine Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt ist.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Das schulische Betreuungsangebot der OGTS an der Grundschule Fraunberg ist von Montag bis Donnerstag bis täglich längstens 16:00 Uhr kostenfrei.
- (2) Für das schulische Betreuungsangebot am Freitag beträgt die wöchentliche Gebühr 10,00 Euro.
- (3)

§ 6

Höhe der Verpflegungspauschale

Bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird je angefangenem Monat folgende Verpflegungspauschale i. S. von § 1 Abs. 2 erhoben:

- | | |
|---------------------|-------------|
| a) 1 Tag pro Woche | 20,00 Euro |
| b) 2 Tage pro Woche | 40,00 Euro |
| c) 3 Tage pro Woche | 60,00 Euro |
| d) 4 Tage pro Woche | 80,00 Euro |
| e) 5 Tage pro Woche | 100,00 Euro |
| f) | |

§ 7

Gebühr für die Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt:

- a) Montag bis Donnerstag, inklusive Mittagessen 25,00 Euro pro Tag
- b) Für die Betreuung an Freitagen 15,00 Euro pro Tag
- c) Für das Mittagessen an Freitagen jeweils 5,00 Euro pro Tag.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fraunberg, den 18.08.2025
Gemeinde Fraunberg

gez.

Johann Wiesmaier
Erster Bürgermeister

Planfeststellung für das Bauvorhaben ED 99 Nordumfahrung Erding

Regierung von Oberbayern

Planfeststellung für das Bauvorhaben

ED 99 Nordumfahrung Erding mit Verlegung der St 2331

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach

Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Bekanntmachung vom 22.08.2025

Aktenzeichen 4354.32_03-17-1-302

- 1. Auf Antrag des Landkreises Erding hat die Regierung von Oberbayern mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.2025, Az. 4354.32_03-17-1-302, den Plan für die Errichtung der ED 99 Nordumfahrung Erding mit Verlegung der Staatsstraße 2331 nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.**
- 2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 08.02.2021**

0 T	Inhaltsverzeichnis
1 T	Erläuterungsbericht mit Anlagen 1-5
2.1 T	Übersichtskarte
2.2 T	Übersichtskarte Varianten 2009
2.3 T	Übersichtskarte Feststellungstrasse
3.1 T	Übersichtslageplan Blatt 1
3.2 T	Übersichtslageplan Blatt 2
4.1 T	Übersichtshöhenplan Blatt 1
4.2 T	Übersichtshöhenplan Blatt 2
5.1 T – 5.10 T	Lagepläne Blatt 1-10
6.1 T – 6.10 T	Höhenpläne Blatt 1-10
9.1 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
9.2.1 T -9.2.13 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 1-13
9.3 T	Maßnahmenblätter
9.4. T	Tabellarische Gegenüberstellung, Eingriff und Kompensation
10.1/1 T – 10.1/13 T	Grunderwerbspläne Blatt 1-13
10.2 T	Grunderwerbsverzeichnis
11 T	Regelungsverzeichnis

12.1 T-12.7 T	Widmungspläne Blatt 1-7
14.1 T	Ermittlung der Belastungsklasse
14.2./1 T – 14.2/5	Straßenquerschnitte
17.1 T	Immissionstechnische Untersuchungen – schalltechnische Berechnungen
17.2 T	Immissionstechnische Untersuchungen– straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe
18.1 T	Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht
18.2 T	Wassertechnische Berechnungen
18.3/1 T -18.3/9 T	Entwässerungsabschnittspläne Blatt 1-9
19.1. T	Landschaftspflegerischer Begleitplan -Erläuterungsbericht
19.1.2/1 T bis 19.1.2/3 T	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
19.1.3 T	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
21.1 T	Verkehrsgutachten
21.2 T	Verkehrstechnische Berechnungen
24	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Variantenvergleich)

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.
5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 25.08.2025 bis einschließlich 08.09.2025 bei der

Großen Kreisstadt Erding, Amt für Konversion und Stadtentwicklung, Landshuter Straße 1, 85435 Erding, Zi-Nr. 103 (1.OG)

Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Tassilostr. 17, 85445 Oberding, Bauamt, Zi.-Nr. 20

Gemeinde Bockhorn, Rathausplatz 1, 85461 Bockhorn, Zi.-Nr. 6 (I. OG.)

Stadt Moosburg a. d. Isar, Stadtplatz 13, 85368 Moosburg a. d. Isar, Stadtbauamt Zi.-Nr. 11

In der Zeit vom 08.09 bis 22.09.2025 bei der

Gemeinde Fraunberg, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg, Zi.-Nr. 2.4 (1.OG)

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg, Bauamt Zi.-Nr. 219

zur allgemeinen Einsicht während der Öffnungszeiten aus.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes können außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift:

Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

12. Diese Bekanntmachung (ab 22.08.2025), der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen (ab 25.08.2025) werden auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern bereitgestellt und sind über folgenden Link abrufbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der jeweils auslegenden Kommune wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

14. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für das Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die im Planfeststellungsbeschluss enthalten ist.

München, 22. August 2025

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober

Regierungspräsident

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Fraunberg unter den amtlichen Bekanntmachungen: www.fraunberg.de zu lesen.

Fundbüro

Gefunden – Folgender Fundgegenstand wurde an der Information im Rathaus Fraunberg abgegeben.

- Brille im Etui

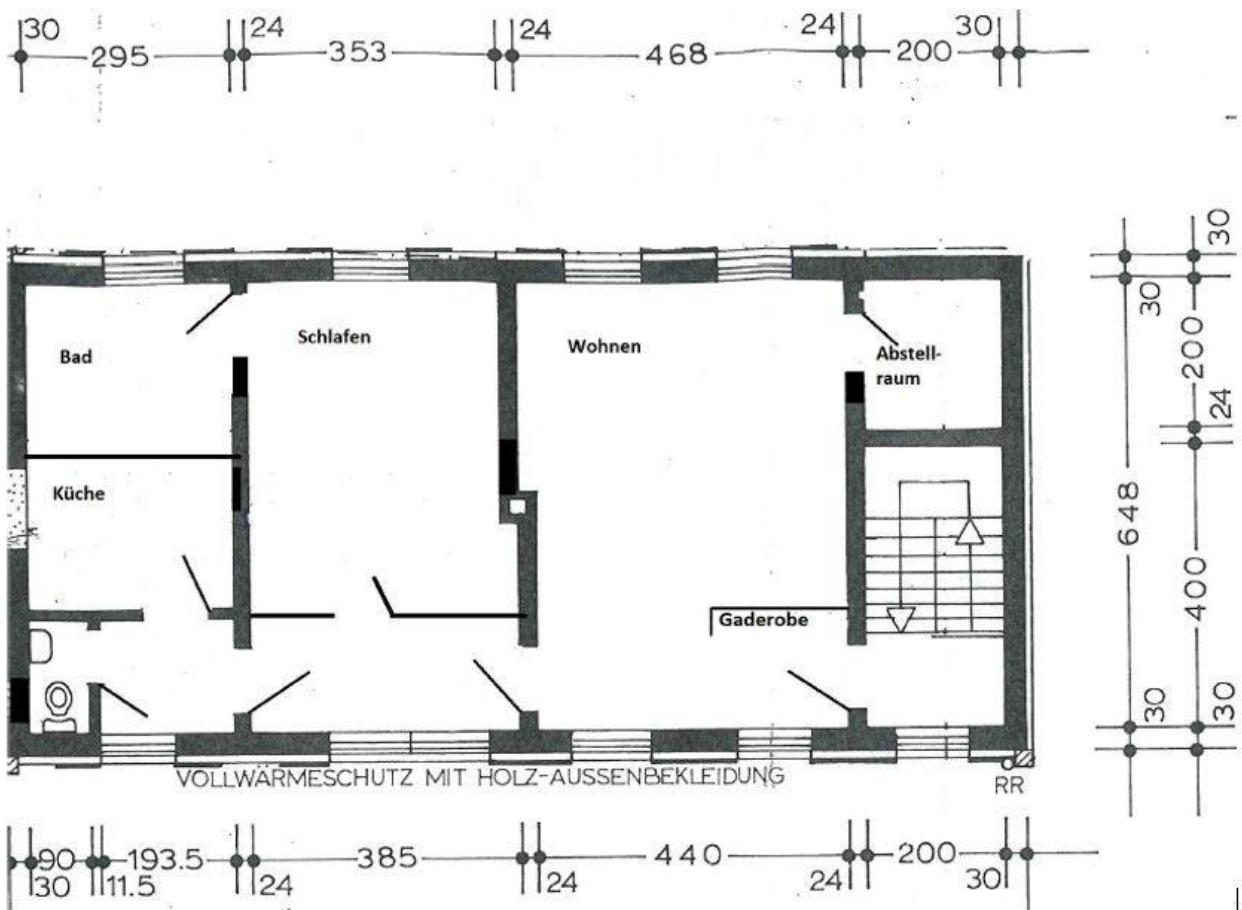
Weitere Informationen unter 08762/7320-22

2-Zimmerwohnung zu vermieten

Die Gemeinde Fraunberg bietet zum 1. November 2025 eine 2-Zimmerwohnung mit einer Wohnfläche von ca. 80 m² zur Vermietung an. Die Wohnung befindet sich im 1.OG des alten Feuerwehrhauses, Am Marienbach 4 in Maria Thalheim.

Am Gebäude befinden sich Stellplätze.

Bewerbungen bitte bis zum 26.09.2025 an hauptamt@fraunberg.de



Standort Defibrillator in der Gemeinde Fraunberg

Vereinsheim SG Reichenkirchen
Lohkirchener Str. 1

Gaststättenerlaubnis für Veranstaltungen

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG)

Die Gemeinde Fraunberg weist darauf hin, dass für Feste, die gemäß § 2 GastG erlaubnispflichtig sind, eine Gestattung nach § 12 GastG durch die Gemeinde erforderlich ist.

Dies ist der Fall, wenn im stehenden Gewerbe Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

Die Gestattung ist **spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung** bei der Gemeinde (EG, Information) zu beantragen.

Passamt Fraunberg

Digitales Lichtbild ab dem 01.05.2025

Papierbasierte Passbilder sind ab dem 01.05.2025 für die Beantragung hoheitlicher Identitätsdokumente nicht mehr zugelassen. Lichtbilder für Identitätsdokumente müssen ab diesem Zeitpunkt von Fotostudios ausschließlich in elektronischer Form über gesicherte elektronische Übermittlungswege zum Passamt Fraunberg übermittelt werden. Das Fotostudio wird das angefertigte Lichtbild in eine gesicherte Cloud hochladen. Sie erhalten den Ausdruck eines Data-Matrix-Codes (ähnlich wie ein QR-Code), mit diesem können wir das Lichtbild von der Cloud in unser System übernehmen. Unter <https://alfo-passbild.com/fotograf-in-der-naehe/> können Sie in Erfahrung bringen, welche Fotografen im Umkreis zertifiziert sind.

Alternativ kann das Passamt Fraunberg ab sofort anbieten, Lichtbilder vor Ort elektronisch aufzunehmen und medienbruchfrei in den Antragsprozess zu übernehmen.

Für Säuglinge und Kleinkinder können aus technischen Gründen keine digitalen Lichtbilder vor Ort aufgenommen werden.

Nähere Infos zum digitalen Lichtbild können Sie in den FAQs des Personalausweisportals nachlesen

(https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/faqs/Webs/PA/DE/Haeufige-Fragen/2_biometrie_faq/biometrie-liste.html).

Holzhäckselmaschine des Landkreises Erding

Die Holzhäckselmaschine des Landkreises Erding kommt in der Gemeinde Fraunberg am **Mittwoch, den 29.10.2025, Donnerstag, den 30.10.2025** und **Freitag, den 31.10.2025** zum Einsatz.

Anmeldung unter: Tel. 08762/7320-0

Anmeldeschluss (verbindlich): Donnerstag, **23.10.2025**

Merkblatt für den Einsatz des Großhäckslers im Landkreis Erding

Als weitgreifende Maßnahme der Abfallvermeidung bietet der Landkreis Erding die Zerkleinerung von Holzigen Gartenabfällen durch den Häckselervice an.

Um einen reibungslosen Einsatz des Landkreishäckslers zu gewährleisten, gibt das Landratsamt Erding hierzu einige wichtige Informationen.

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich wird die Dienstleistung nur für **private Hausgärten** erbracht, die eine Veranlagung mit Hausmülltonnen besitzen und die sich für den Häckseldienst angemeldet sind. Für Forsthölzer kann die Leistung **nicht** in Anspruch genommen werden!
- Jeder Hausgarten wird nur einmal je Häckselaktion angefahren – auch dann, wenn die maximale Häckseldauer nicht ausgeschöpft ist.
- Die maximale Häckseldauer beträgt pro Einsatzort 10 Minuten.
- Kosten für einen länger dauernden Einsatz werden direkt zwischen Leistungsempfänger und Häckselunternehmer abgerechnet.
- Die erfolgte Dienstleistung ist vom Leistungsempfänger oder dessen Beauftragten mit **Datum und Unterschrift** zu quittieren.
- Eine Anmeldung von Vereinen (Sport-, Fischerei- und sonstige Vereine) ist grundsätzlich nur in Absprache mit dem Fachbereich Abfallwirtschaft im Landkreis Erding möglich.

Der Häckseldienst des Landkreises Erding ist eine kostenintensive Leistung, die aus dem Abfallgebührenhaushalt bezahlt wird. Um eine zügige und damit kostensparende Abwicklung zu gewährleisten sind die folgenden Voraussetzungen zu schaffen:

- Der Häckslereinsatz erfolgt **nur für angemeldete Grundstücke**. Die Leistung wird **nicht** für Grundstücke erbracht, die erst am Häckseltag vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten genannt werden.
- Die Zufahrt zum Einsatzort sollte entsprechend dimensioniert sein. Die Mindestzufahrtsbreite beim Großhäckslers **4,0 m**. Kurven müssen **5,0 m** breit sein.
- Das Häckselgut soll nicht flächig verstreut, sondern zu Haufwerken so aufgeschichtet sein, dass die Hölzer ohne großen Aufwand entnommen werden können. Die Hölzer gelten als nicht häckselbar, wenn sie mit Lastwagen oder Anhängern abgekippt oder mit Frontladern zusammengeschoben werden. Faustzahl für die Höhe des Haufwerkes: 1,0 m.
- Es dürfen **keine Wurzelstöcke** zum Häckseln bereitgelegt werden.
- Bäume sind entsprechend auszuasten.
- Um den Häckslers nicht zu schädigen, ist darauf zu achten, dass sich **keine Fremdstoffe** in den Haufwerken befinden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei Metallen und Steinen.

- Es ist nur verhältnismäßig frisches zeitnah angefallenes **holziges Material** bereitzulegen. Krautiges oder Komposthaufen bzw. Grasschnitt, Laub, Schilf, Topf- und Gemüsepflanzen sind ungeeignet.
- Die Haufwerke können **nicht** gehäckselt werden, wenn sie unter Spannungs-, Telefonleitungen oder unter Bäumen bereitgestellt werden.

Liegen die genannten Bedingungen bei Eintreffen des Häckseldienstes nicht vor, oder ist das Häckselgut nicht pünktlich bereitgelegt, kann die Leistung nicht erbracht werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Nachleistung. Dafür bitten wir um Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von der Abfallwirtschaft im Landratsamt Erding, ☎
08122/58-1152 oder -1151

Herausgeber: Landkreis Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding

NICHTAMTLICHER TEIL

FEUERWEHR

Freiwillige Feuerwehr Fraunberg

Monatsübung

Montag, 08.09.2025, 19.30 Uhr Gerätehaus – Monatsübung September

Freiwillige Feuerwehr Reichenkirchen

Aktivenübung

Montag, 08.09.2025, Aktivenübung für alle um 19.30 Uhr am Feuerwehrhaus

NACHBARSCHAFTSHILFE

[Nachbarschaftshilfe Fraunberg JAa! \(Jung und Alt aktiv\) e.V.](#)

Telefonnummer der Nachbarschaftshilfe
Fraunberg JAa! e.V.: 0162 – 3120199.



Wir sind für Sie da!

Wir unterstützen Sie im Bedarfsfall im Haushalt, der Kinderbetreuung, mit Besuchsdiensten und Begleitdiensten, im Garten, bei kleinen handwerklichen Reparaturen, mit Fahrdiensten, bei der Versorgung von Haustieren und der Unterstützung bei Behördenangelegenheiten.

Rufen Sie uns einfach an und sprechen Sie bitte bei Bedarf Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf das Band. Wir rufen Sie gerne zurück!

Unsere Freizeitangebote finden sie auf der Homepage der Gemeinde Fraunberg!

Mittagstreff für Jung und Alt

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat im Pfarrheim Maria Thalheim, ab 10.00 Uhr
Bei einem gemeinsam vorbereiteten guten Essen, Gesprächen und Unterhaltungsspielen eine gesellige Zeit miteinander verbringen! Unkostenbeitrag 8 €. Nähere Informationen und Anmeldung bei **Sieglinde Spannbauer, Tel. 08762 / 72 52 61**.

Lust auf Handarbeiten?

Stricken, Häkeln, Sticken oder Basteln –

Jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat ab 14.30 Uhr im Bürgersaal des Gemeindezentrums Fraunberg – auch für Anfänger! Anmeldung ist nicht erforderlich. Nähere Informationen bei Elvira Stulberger, Tel. 08762/2253.

Nähere Informationen über die Nachbarschaftshilfe bei:

Dagmar von Fraunberg, Tel. 08762/729375 oder Dagmarvonfraunberg@web.de

VEREINE / VERANSTALTUNGEN

Fußball-Spielpläne

Samstag, 06.09.2025

1. Mannschaft

FC Herzogstadt II	-	SG Reichenkirchen	16.00
-------------------	---	-------------------	-------

Sonntag, 07.09.2025

1. Mannschaft

FC Fraunberg	-	FC Hohenpolding	15.00
--------------	---	-----------------	-------

2. Mannschaften

FC Internationale Erding	-	SG Reichenkirchen II	12.00
--------------------------	---	----------------------	-------

FC Fraunberg II	-	FSV Steinkirchen II	13.00
-----------------	---	---------------------	-------

CSU Ortsverband Fraunberg

Einladung zum gemütlichen Ortsverbandsfest

Wir laden alle Mitglieder mit Partnerinnen und Partnern, Freunde und Gönner ganz herzlich zum gemütlichen Ortsverbandsfest ein.

am Samstag, 13. September 2025 ab 18.00 Uhr

bei Familie Wiesmaier, Großhündlbach 5, 85447 Fraunberg

Wir wollen im geselligen Miteinander einen schönen Abend in unterhaltsamer Atmosphäre verbringen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Hans Wiesmaier

Vorsitzender CSU Ortsverband Fraunberg

Obst- und Gartenbauverein Thalheim e. V.

Obst pressen

Ab 29.08.2025 wird wieder jeden Freitag bis Ende Oktober im alten Feuerwehrhaus in Maria Thalheim Obst gepresst. Der Saft wird nicht abgekocht. Bitte nur sauberes Obst in kleineren Gefäßen anliefern. Anmeldung von Montag bis Mittwoch bei

Marianne Lachner, Tel. 08762/5752.

Die Vorstandschaft

Obst- und Gartenbauverein Thalheim e. V.

Bunte Zäune, eine neue Heimat für Insekten und jede Menge Spaß

Am 18. Juli 2025 hat die Kinder-Wieselgruppe des Obst- und Gartenbauvereins Maria Thalheim fleißig Hand angelegt. Unter Anleitung des Wiesel-Teams (Marianne Obermaier, Monika Bart, Marion Bauer und Marita Atzberger) bemalten 17 Kinder kreative Zaunlatten mit selbst gewählten Motiven und fröhlichen Farben.

Außerdem wurden kleine Insektenhotels gebaut, die künftig Ohrenkneifern und Marienkäfern ein Zuhause bieten.

Mit viel Begeisterung und Fantasie entstanden so bunte Kunstwerke und wichtige Beiträge zum Naturschutz – und die Insekten können sich jetzt über „Luxuswohnungen“ mit bester Aussicht freuen.

Nach getaner Arbeit ging es für die jungen Gärtner auf eine spannende Schnitzeljagd, bei der es viel zu entdecken gab. Zwischendurch sorgte ein leckeres Eis für die nötige Abkühlung und Stärkung.



Krieger- und Soldatenverein Maria Thalheim

Berggottesdienst am Sonntag, 07.09.2025

Wir feiern am Sonntag, 07.09.2025 den jährlichen Berggottesdienst am Berg oberhalb vom Friedhof in Maria Thalheim.

Beginn ist um 08.30 Uhr.

Die Fahnenabordnungen aus dem Bereich Maria Thalheim, sowie die Krieger- und Soldatenkameradschaft Rappoltskirchen und alle Gläubigen sind dazu recht herzlich eingeladen.

Für ältere Leute steht ein Fahrdienst von der Kirche zum Berg bereit.

Bei Regen findet der Gottesdienst in der Wallfahrtskirche statt.

Anschließend ist ein Frühschoppen im Gasthaus Strasser in Oberbierbach geplant.

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch!

Die Vorstandschaft

Krieger- und Soldatenkameradschaft Rappoltskirchen

Am Sonntag, 07. September 2025, findet in Maria Thalheim um 10.00 Uhr der alljährliche Berggottesdienst vom Krieger- und Soldatenverein Maria Thalheim statt.

Wir als Patenverein möchten auch in diesem Jahr wieder daran teilnehmen.

Treffpunkt: 09.30 Uhr beim Wirt in Rappoltskirchen.

Die Vorstandschaft hofft auf rege Beteiligung.

Vereinskleidung ist erwünscht.

Die Vorstandschaft

St. Hubertus Fraunberg e. V.

Liebe Fraunberger Kinder, wir Schützen sind ein Verein mit Tradition, Feste und viel Freude. Wir gehen zeitgemäß auch gerne weiter und orientieren uns an neuen Trends. Deshalb haben wir nun ein neues Lichtgewehr, speziell für euch und laden euch hiermit herzlich zu uns ins Schützenstüberl zum Schnupper-Schießen ein. Ihr könnt es ausprobieren und testen und etwas in unser Vereinsleben hineinschnuppern.

Wann? Sonntag, 14. September 2025. Ab 14.00 Uhr .

Wo? Vereinsheim der St. Hubertus Schützen Fraunberg, Schloßstr. 5 | 85447 Fraunberg

Wer? alle Kinder und Jugendliche ab 8 Jahre alle Eltern und Erziehungsberechtigte

Eure älteren Geschwister und Eltern dürfen sehr gerne auch mitkommen und zusammen mit unseren Profis die Luftgewehre ausprobieren und die Hubertus Schützen

kennenlernen. Auch eure Großeltern sind herzlich Willkommen am Schießstand bei

unseren Auflegeschützen um sportlich was Neues zu versuchen. Für das leibliche Wohl

gibt es Kaffee und Kuchen. Wir freuen uns auf euer zahlreiches Kommen!

Euer Schützenverein St. Hubertus Fraunberg

VdK Wartenberg/Fraunberg

Wir treffen uns wieder am Mittwoch 10. Sept. 2025 ab 15.00 Uhr zum Stammtisch im Café Härtl in Wartenberg. Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Nachmittag, bei netten Gesprächen und informieren über aktuelle Termine und geplante Veranstaltungen. Jeder ist herzlich willkommen.

die VdK-Vorstandschaft

Sportgemeinschaft Reichenkirchen e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Tag : Sonntag , 14.09.2025

Uhrzeit : 18.30 Uhr

Ort : Gasthaus Rauch , 85447 Grucking

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
Und Beschlussfähigkeit

TOP 2 Totengedenken

TOP 3 Bericht des 1. Vorstandes

TOP 4 Bericht der Schatzmeisterin

TOP 5 Bericht der Abteilung:

a) Fußball

b) Tennis

c) Stockschißen

TOP 6 Bericht der Kassenprüfer / Entlastung der Vorstandschaft

TOP 7 Erstellen eines Wahlausschusses

TOP 8 Neuwahlen

a) 2. Vorstand

b) Gesamtjugendleiter

TOP 9 Ehrungen

TOP 10 Wünsche – Anträge – Sonstige

Ergänzende Anträge sind bis spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Vorstandschaft bittet um zahlreiches Erscheinen.

1. Vorstand

Johann Scheffzick

Gewerbeverein Fraunberg

Mitgliederversammlung 2025

Sehr geehrte Mitglieder,

zur diesjährigen Jahreshauptversammlung am Montag, 15. September 2025 um 19.00 Uhr im Gasthaus Rauch in Grucking, darf ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden

2. Bericht des Schriftführers

3. Bericht des Schatzmeisters

4. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung

5. Bericht des Vorstandes

6. Wünsche und Anträge

7. Referat von Benjamin Falk (Kriminalhauptmeister)

Titel: „Gefahren erkennen – Risiken vermeiden“

Auf zahlreiches Erscheinen freue ich mich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Hilger

1. Vorstand

Reichenkirchen – Pfarrnachmittag für Jung und Alt

„Ein Prosit der Gemütlichkeit“

O´zapft is! – Da werden die bayerische Gemütlichkeit und das Miteinander am Biertisch gepflegt. Dazu lädt die Pfarrei Reichenkirchen Jung und Alt recht herzlich ein. Es sind alle Willkommen die mit uns einen g´miadlichen Nachmittag verbringen wollen.

Am Donnerstag, 18. September treffen wir uns um 14 Uhr bei schönem Wetter im Salettl ansonsten im Pfarrheim. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

„Es´ gibt kein Bier im Himmelreich drum trinken wir´s auf Erden gleich.“

„Hawedere“ – Euer Pfarrgemeinderat Reichenkirchen

Musik im Schloss Fraunberg - Saitenweise

Ein vielseitiges Programm aus verträumter, herbstlicher Musik erwartet das Publikum. Die 19-jährige Lena Hupfer und das Gitarrenduo Koller & Biller präsentieren Klassik, Moderne und Filmmusik.

Samstag, den 20. September 2025 um 20.00 Uhr im Schloss Fraunberg.

Der Eintritt ist frei, Einlass ab 19.30 Uhr.

Anmeldungen erforderlich unter: 08084-2081.

Sportfischerverein Dorfen-Altenerding e.V.

veranstaltet dieses Jahr am Sa. 06.Sept.2025 ab 10.00 Uhr bis So. 07. Sept. 2025 sein traditionelles Fischerfest.

Pressewart des Sportfischereivereins Dorfen Altenerding e.V.

Bernhard Daschner

SONSTIGES

Wichtige Hinweise aus der Zulassungs- und Führerscheinstelle

Persönliche Vorsprachen in der Zulassungs- und Führerscheinstelle sind nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Dies dient dazu, die Kundenanliegen effizienter bearbeiten zu können.

Es gibt drei einfache Möglichkeiten, einen Termin zu vereinbaren:

Online - bequem von zuhause aus unter

<https://www.landkreis-erding.de/buerger-verwaltung/fahrzeug-verkehr-sicherheit-gewerbe/online-terminreservierung/>

Telefonisch – während der Öffnungszeiten des Landratsamtes ist die Service-Rufnummer der Zulassungsbehörde 08122 / 58-1666 für die Terminbuchung freigeschaltet.

Persönlich vor Ort – Sie können sich auch direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicezentrums wenden.

In den meisten Fällen ist eine Terminvergabe noch am selben Tag möglich. Die Ausgabe von Wartemarken wird in diesem Zusammenhang eingestellt.

Innerhalb des 14-Tage-Buchungszeitraums werden Termine bereitgestellt, und am jeweiligen Tag werden ab ca. 7:30 Uhr zusätzliche Termine freigeschaltet, um auch kurzfristige Anliegen schnell bearbeiten zu können.

Zusätzlich steht den Bürgerinnen und Bürgern auf der Homepage des Landkreises Erding ein Online-Angebot zur Verfügung, mit dem bereits eine Vielzahl von Zulassungsvorgängen sowie Anträge der Fahrerlaubnisbehörde bequem von zuhause aus erledigt werden können.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gottesdienstordnung für den Pfarrverband Reichenkirchen / Maria Thalheim

Pfarrbüro: Reichenkirchen, Hauptstraße 9, 85447 Fraunberg

Tel. 08762 / 411 E-Mail: st-michael.reichenkirchen@ebmuc.de

Homepage: <https://www.erzbistum-muenchen.de/PV-Reichenkirchen-MariaThalheim/default.aspx>

Diakon Christian Pastötter, Tel. 08762/7279966

Handy 0175/3261041 E-Mail: cpastoetter@ebmuc.de

Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch: 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr / 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung



Reichenkirchen St. Michael

Samstag, 6. September

19:00 Vorabendmesse

Maria Thalheim Mariä Himmelfahrt

Freitag, 5. September

19:00 Rosenkranz

Sonntag, 7. September

10:00 Berggottesdienst für den Frieden. Krieger- u. Soldatenverein Maria Thalheim
mit Aufnahme des neuen Ministranten

Donnerstag, 11. September

14:30 Andacht Katholische Frauengemeinschaft Oberschleißheim

Bierbach

19:00 Eucharistiefeier

Freitag, 12. September Mariä Namen

19:00 Rosenkranz

Fraunberg St. Florian

Sonntag, 7. September

10:00 Eucharistiefeier

Mittwoch, 10. September

19:00 Rosenkranz für den Weltfrieden

Riding St. Georg

Freitag, 5. September

16:00 Herz-Jesu-Rosenkranz

Sonntag, 7. September

08:30 Eucharistiefeier

Aktuelles aus dem Pfarrverband

Diakon Christian Pastötter im Urlaub

Bis 06.09. ist Diakon Christian Pastötter im Urlaub.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Karlic, Tel. 0174/9148572 oder an das Pfarrbüro, Tel. 08762/411.

Pfarrbüro in den Sommerferien

Öffnungszeiten

Jeweils Dienstag und Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Krankenkommunion

Freitag, 12.09. ab 09.30 Uhr

Friedhof Fraunberg

An alle Grabbesitzer

Da wir keinen Friedhofsgärtner beschäftigen, würde ich alle Grabbesitzer bitten um die Grabstätten herum von Zeit zu Zeit großzügig das Unkraut zu entfernen. Möchte aber hinzufügen, dass im Friedhof keine Unkrautvernichter erlaubt sind. Des Weiteren würde ich darum bitten, wenn die Mülltonnen voll sind, den Müll und Grünzeug mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.

Der Kirchenpfleger

Wirbelsäulengymnastik mit Rita Faltlhauser im Pfarrheim

Neue Kurse: Donnerstag, 18.09. in 2 Gruppen.

Achtung: Neue Uhrzeit: 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr und 19.15 Uhr bis 20.15 Uhr.

Anmeldung im Pfarrbüro, Tel. 08762/411.

Fraunberg und Riding

Senioren

Donnerstag, 11.9. um 13.30 Uhr im Gasthaus Stulberger.

Kegelbahn

Anmeldung im Pfarrbüro, Tel. 08762/411

Kegelbahn

Anmeldung im Pfarrbüro, Tel. 08762/411.

Gemeindebücherei im Pfarrhof Reichenkirchen

Saatgut-Bibliothek

Saatgut-Tütchen liegen bereit. Das Saatgut wird in der Bücherei gesammelt und steht ab Februar nächsten Jahres allen kostenlos zur "Ausleihe" zur Verfügung. Wir freuen uns über Saatgut für Kräuter, Gemüse- und Blütenpflanzen. Gerne können Sie auch Saatgut für einheimische Wiesenblumen abgeben. Genauere Informationen finden Sie in der Bücherei.



E-Mail: buecherei-fraunberg@web.de

Informationen auch auf [facebook](#)  und [instagram](#) .

Öffnungszeiten

samstags, 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Sonntag, 07.09. von 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr

Telefon Seelsorge Erzdiözese München und Freising:

Tel. 0800 / 111 0 222 oder www.telefonseelsorge.de

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Fraunberg

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Hans Wiesmaier

Internet: www.fraunberg.de

E-Mail: mitteilungsblatt@fraunberg.de

Telefon: 08762 / 7320-0

Verlag: Druckerei Gerstner, Strogenstraße 56, Wartenberg

Anzeigenannahme: Tel. 08762 / 1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de